

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838088>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

## *Alle Kantone machen mit*

Im Jahre 1964 wurden die Kantone um Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die vom Bund subventioniert würden, ersucht. Verschiedene Kantone standen damals diesem jüngsten Kind der schweizerischen Sozialpolitik recht reserviert gegenüber und behielten sich vor, überhaupt nicht mitzumachen. Als das Bundesgesetz vom 19. März 1965 verabschiedet worden war, wußte man immer noch nicht, ob alle Kantone gewillt sein würden, Ergänzungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes auszurichten.

## *Aktionsfähiger Föderalismus*

Innerhalb eines Jahres, nämlich vom September 1965 bis zum September 1966, beschlossen aber alle Kantone die Einführung kantonaler Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, und ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, nämlich am 1. Januar dieses Jahres, ist auch im letzten Kanton die Vorlage über Ergänzungsleistungen wirksam geworden. Die vorsichtige Klausel, wonach Zuzüger aus Kantonen, die noch keine Bestimmungen über Ergänzungsleistungen erlassen haben, im neuen Wohnsitzkanton bis zu fünf Jahren vom Bezug der Ergänzungsleistungen ausgeschlossen werden können, ist also bereits überflüssig geworden.

Das Organ des Bundesamtes für Sozialversicherung weist darauf hin, daß kein einziger Kanton von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Einkommensgrenze von Fr. 3000.– für Einzelpersonen und Fr. 4800.– für Ehepaare herabzusetzen. Ein Bergkanton hat sogar seine Steuern erhöht, um Leistungen bis zu den im Bundesgesetz vorgesehenen Einkommensgrenzen gewährleisten zu können. Die mit der Steuer belastete kantonale Vorlage wurde trotzdem mit sehr großem Mehr gutgeheißen.

Somit haben ab 1. Januar dieses Jahres alle in der Schweiz wohnenden AHV-Rentner oder Bezüger von Renten und Hilflosenentschädigungen der IV – Ausländer unter der Voraussetzung der vorgeschriebenen Wohnsitzdauer – einen klagbaren Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen, soweit ihr Jahreseinkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht. In der Mehrzahl der Kantone werden die errechneten Ausgaben – wenigstens vorläufig – kaum erreicht werden. Bestimmte Angaben über die Gesamtaufwendungen können allerdings erst nach Abschluß dieses Jahres gemacht werden, wenn alle Kantone ganzjährige Leistungen ausgerichtet haben.

gk

# Die Altersfürsorge im Wallis

## *Ein ungelöstes Problem*

«In verschiedenen Altersheimen, die vielfach an abgelegenen Orten liegen, leben gebrechliche, senile, kranke und gesunde Personen in dürftigen Verhältnissen beieinander. Deshalb fühlen sich diese Menschen trotz des Lebens in einer Gemeinschaft einsam, verlassen und unverstanden.» Auf diese Schlußfolgerung kam